

15.10.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von Höchstgrenzen der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls

Punkt 18 a) der 581. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dringlich, sich für eine Herabsetzung der in Anhang 1 vorgesehenen Höchstgrenzen einzusetzen.

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Werte sind nicht geeignet, den gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung in der EG sicherzustellen. Sie liegen noch höher als die Werte der z.Z. gültigen Übergangsregelung. Dies gilt insbesondere für Kindernahrung (Milch: bisher 370 Bq/kg, zukünftig 1000 Bq/Kg).

Die Werte des Verordnungsentwurfs ermöglichen die Verbreitung hoch belasteter Lebensmittel, ohne daß nach dem Minimierungsgebot des Strahlenschutzes geprüft werden müßte, ob schwach oder unbelastete Ersatzernährung ermöglicht werden kann.

Damit verhindert der Verordnungsentwurf, daß Hilfsmaßnahmen aus nicht oder weniger betroffenen Gebieten anlaufen; denn eine zu großzügige "Notverordnung" ermöglicht die Versorgung der hauptsächlich betroffenen Bevölkerung mit solchen Lebensmitteln, die unzumutbar hoch belastet sind, aber der Verordnung entsprechen.

Bei Ausschöpfung der von der EG vorgeschlagenen Höchstwerte ergäbe sich mit den für die EG ermittelten Durchschnittsverzehranahmen schon nach einjährigem Verzehr eine Strahlendosis für Erwachsene, die die zulässige Dosis für Berufstätige überschreitet.

Formal betrachtet muß in der Handhabung eines Grenzwertes immer damit gerechnet werden, daß er von den ausführenden Behörden wie eine Grenze zwischen Schädlichkeit und Unschädlichkeit behandelt wird, also voll ausgeschöpft werden kann.

Eine Belastung aller Bevölkerungsgruppen mit der Dosis, die für beruflich Strahlenexponierte bisher für zumutbar erachtet wurde, ist zu hoch, solange die Ernährung anders gesichert werden kann.

Da auch unter dem Minimierungsgebot Richtwerte für anomale Situationen unverzichtbar sind, schlägt der Bundesrat vor,

- die in Anhang 1 gegebenen Werte (bis auf den Wert für Futtermittel) deutlich zu reduzieren,
- wegen der langfristigen Bedeutung Strontium strenger zu bewerten,
- folgende Höchstgrenzen in Anhang 1 vorzusehen (Angaben in Bq/kg);

	Milchprodukte	andere Nahrungsmittel	Trinkwasser	Futter
Jod	50	300	40	
Strontium	5	30	4	
Alfastrahler	2	8	1	
Cäsium	100	125	40	2500